

Kleiner Sittenspiegel aus der Zeit um 1700.

Die eigentlichen Lebensordnungen offenbaren sich in den ungezählten Geschehnissen, Gewohnheiten, Abmachungen des fließenden Lebens um uns. Dieses gesunde Pulsen des Daseins kommt nie vor den Richter und wird nie aktenkundig. Erst die ungesunden Rechtsfälle, die außerhalb der rechtlichen Ordnung liegen, treten durch ihre gerichtliche Behandlung hervor und erregen die Aufmerksamkeit. Faßt man sie näher ins Auge, so hat man zwar nicht das wirkliche Rechtsleben

²¹⁾ Den Dreschscheunenbetrieb kannte man auch im Bistum Lübeck. Die Dörfer lieferten das Getreide nach Cutin. In Hamburgs Kapiteldörfern wurde auch das Getreide gesammelt, dann an einzelnen Stellen aufbewahrt und schließlich nach Hamburg ins Kornhaus geliefert, wo auch das Kloster Reinbek Korn ablieferte.

²²⁾ Der betr. Briefteil lautet: „Il vous sera bien permis, selon votre bon plaisir, et selon la Pratique d'icy, de casser un, deux, ou plusieurs paysans, en leur payant seulement ce qu' il ont méliore ou dépense, Überdem ist jeso wie ich Vernehme ein Bauer in Colpin gestorben, der keine Rinder hat, dann ist eines Bauren stette (so die beste ist:) vor 2 Jahren erst besetzt worden, welcher desto eher zu cassiren und das Land und wise zum Hoff zu nehmen Wehre.“

vor sich, dennoch aber einen Spiegel der Sitten. Jedoch will er positiv gelesen sein. Hinter all dem Ungehörigen muß man das Gehörige, das unserer Art gemäß ist, also das „Artige“ sehen. Liest man also, daß jemandem auf einer Hochzeit der begehrte Vortanz verweigert wurde mit der Schimpfrede, er sei ein nackter Tagedieb, und erfährt man weiter, daß darüber eine Schlägerei entstand, die die ganze Gesellschaft vor Gericht und zur Zahlung einer Brüche führte, so muß man nicht auf die Ausartung achten, sondern dahinter die unverbrüchliche Ordnung der Ehren- und Vortänze auf einer Bauernhochzeit erkennen. Sucht man in dieser Weise die Dinge zu verstehen, so erhält man einen anregenden Einblick in das Leben und Treiben der gewählten Zeit.

Die nachfolgend ausgewählten Fälle sind typisch, sie kehren in den Bruchregistern in abgewandelter Form immer wieder. Sie sind leicht verständlich. Nur zu zwei Arten scheint ein Wort nötig.

Die sogen. Unzuchtbrüche sind verhältnismäßig selten. Man kann sagen, der Fall kommt jährlich zweimal oder einmal oder überhaupt nicht vor. Die Strafe ist für die weibliche Person hart; sehr oft muß sie mit Gefängnis büßen. Hinzu tritt noch die öffentliche Kirchenbuße, das sogen. „Bootsitten“ (Bußsitten), was man im Bruchregister nicht erkennt. Underthhalb Jahrhunderte später bildete das Herzogtum ein Gebiet, in dem der Fall des „unechten“ Kindes überaus häufig war, was zu vielen Erörterungen der Gründe führte. Man wird sie in der mangelnden Möglichkeit zur Niederlassung zu suchen haben.

Die zweite Merkwürdigkeit sind die Holzbrüche. Sie ziehen sich in der angegebenen Höhe durch die Jahrzehnte. Beteiligt sind alle Dörfer und alle Klassen der Besitzer. Im allgemeinen wird der Bauer sich das Recht auf den Wald immer zugesprochen haben, sodaß man nichts Ehrenrühriges darin sah, wenn man sich nächtlicherweise einen „Hester“ aus dem Wald holte. Diese Anschauung wird in mancher Geschichte und in der Art, wie man sie erzählt, offenbar. Das Amt rügte mit Geld oder es legte Hand- und Spanndienste auf, wenn es sich nicht im Unvermögensfall einfach mit dem Abverdienen einverstanden erklärte. In Zeiten der Not hat es manchmal über alles einen Strich gemacht. Beim Anblick der endlosen Holzbruchregister wird man lebhaft daran erinnert, daß in den alten Zeiten jedes Dinggericht mit der feierlichen Mahnung schloß: „Latet der Herren Holte staan, latet der Herren Dieke staan, latet der Herren Wild gaan!“

Landestrauer. Hans D. von Möhsen, daß er nach Absterben des jet. Landesfürsten auf seiner Hochzeit einen Spielmann gehalten (1689) 1 Rtlr.

Sonntagsheiligung. 7 Bauern von Börnsen, weil sie am Sonntag Korn eingeführt (4. 8. 1697), jeder 16 Sch.

Joach. Fr. und Gust. M. aus Juliusburg haben aufm Sonntag nach der Predigt bei gutem Wetter Korn eingefahren, jeder 24 Sch.

Paul M. aus Artlenburg, weil er am Sonntag auf dem Felde gearbeitet 1 Rtlr.

Drei andere daselbst aus ders. Ursache 1 R.



Unterzeichnung des Auseinanderfügungsvertrages
zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Provinzialverband. Juli 1939.
Oben von links: Kreisleiter M.d.R. Gewede, Landeshauptmann Dr. Schön, Landrat Dr. Sittner (als Sprecher)
und Landestrat Dr. Silling.

E. W., unter dem Berge (in Lauenburg), weil er am Sonntag Gras gemähet 1 R.

Drei andere Unterberger aus ders. Ursache (1697/98) 3 R.

Oster-Ablager. Daß die Dorfschaft Grove auf des Amts Citation von dem österlichen Ablager zu Cassenburg ungehorsamlich ausgeblieben (11. Dez. 1692) 1 R. 20 Sch.

Fastnacht. Die R u d d e w ö r d e r Knechte wegen Fastnachtspiels 6 R. 20 Sch.

Der Bauervogt zu R., daß er die gehaltene Fastnacht nicht gemeldet hat 2 R.

Hans Stamer zu R., daß er sein Haus zum Fastnachthalten eingeräumt (1691) 2 R.

Die Cassenburger wegen gehaltener Fastnacht 11 R.

Der Bauervogt zu R., weil er die Fastnacht nicht gemeldet hat 2 R.

Hans Willers zu R., weil er denen Knechten zur Fastnacht s. Haus eingeräumt (1691) 2 R.

Uberglauben. Andreas L. in Lüttau hat Hinr. Basedau für einen Herenmeister gescholten, und zwar der Ursache wegen, weil er Korn von einem Ort Landes aus Uberglauben aufgezogen und es auf eine andere Stelle verpflanzt 1 Slr.

Dieser hat solches eingestanden, gibt 1 Slr.

Hinr. Basedauen Tochter hat Andreas L.s Frau für eine Hure gescholten 32 Sch.

Andreas L. hat Hinr. Basedau auf der Amtsstube für einen Schelm gescholten (Alles 1706 gesehen.) 1 Slr.

„Anno 1605, d. 3. Octob.: seint die sämtl. Lanckower alhie auff dem Pforthause erschienen und nach genugkamer Vermahnung auch an Eidesstat befragt worden, ob sie Hans Wendelbergen, seine Haußfrau oder Kinder in etwas, das sie mit Zauberei oder anderer Widerei Zu beschuldigen oder in Verdacht weren. Da haben sie alle und ein jeder insonderheit geantwortet, Sie wüsten von Ime oder den seinen nichts besonderen, was den ehne wol anstünde. Der Lanckower sei persönlich zugegen gewesen Claus Hoier, Heinrich Brieman, Ties Borrath, Pawel Braun, Heinrich Ripp, Hans Frame, Urndt Moldenhawer und Almus Braun, Haben ein jeder Wendelbergen die Handt gegeben und angelobet, bei straffe einer Sonne Hamburger Bieres der Herrschaft zu geben, sich hinsürder gegen Wendelbergen und den seinen Nachbarlichen und freundlichen zu verhalten, deßgleichen auch Wendelberg sich versprochen zu thunde.

Landbeschreibung. Hinrich M., Grobschmied in Talfau, daß er zur Landbeschreibung ausgeblieben (Okt. 1689) 24 Sch.

Herrendienste. Henneke R. von Dassendorf wegen verstoßener Hofdienste 2 R.

Die Schönberger, daß sie das Stroh von Artlenburg nach Rakeburg nicht fahren wollen (Jan. 1691) 2 R. 32 Sch.

Die sämtlichen Brunstorfer wegen Ungehorsams (Jan. 1691) 2 R. 20 Sch.

Die Gröver wegen mutwilliger Versäumung der Herrendienste (12. Febr. 1692) 2 R. 20 Sch.

Franz St. und Reimer L. zu Escheburg wegen Ungehorsams (1690) 1 R. 28 Sch.

Hans Harders zu Schwarzenbek, daß er keine Wache halten wollen (1691) 39 Sch.

Die sämtl. Untertanen von Dassendorf, daß sie auf Amtsbefehl bei 10 Slr. Strafe zu des sel. Herrn Pastorn zu Brunstorf Begräbnis für die Bezahlung die Schüler aus Lauenburg nicht fahren wollen 3 R. 9 Sch.

Hans Pantelmann aus Rählstorf sein Knecht, daß er eigenmächtig zu Clempau Feierabend gemachet und nachmals auf dreimaliges Amtszitat nicht erschienen (1705) 4 Slr. 2 Sch.

Hans Burmester, weil er sich beim Hofdienst gegen den Vogt gewehret (1697 Amt Lbg.) 3 R.

P. Dencker zu Rühfen, welcher gegen den Verwalter zu Marienwohlde im Hofdienst sich opponieret und mit einem Stein nach demselben geworfen (1695) 2 Rtlr.

Hans Pantelmann zu Rühfen, welcher gegen den Verwalter zu Marienwohlde opponieret (1695) 1 Rtlr.

Hans Rahlen sein Knecht zu Buchholz, welcher gegen den Acker Vogt in Neuenvorwerk sich opponieret und denselben blutrünstig geschlagen, zur Strafe (1696) 5 Rtlr.

Überschwemmung und keine Hilfe. Die sämtl. Fischer, weil sie bei der Überschwemmung der Aue sich des Amts Befehl widersetzet und keine Hülfe tun wollen, daß das Vorwerksvieh mit der Fähre herausgeholfen worden (1697/98 Amt Vbg.) 4 R.

Am Deich. 16 Einw. aus Hitbergen, Hohnstorf und Cassendorf haben ihren Schweinen nach der Deichordnung keinen Ring durch die Nase gemacht und selbige im Deich wühlen lassen (1705), je 32 Sch.

Hans Gerstenkorn, welcher etwas Habern eingeführt, ohne den Zehnten davon zu geben, nachgehends aber erstattet hat, 1 Taler Lüneburg. val. (1700 Amt Vbg.) 42 Sch.

23 Untertanen aus Artlenburg, Tespe, Hohnstorf, Mariental, weil sie den Deich nicht in Ordnung gehalten (1701) 29 Tlr.

Waldfrevel. C. F. zu Schnakenbek, weil er wider Amtsverbot s. Pferde nachts in der Håse gehütet 1 Tlr.

Röhlerzi. Der Verwalter zu Schöneberg wegen gebrannter Mielen (1690) 4 R.

Ackerabpflügen. Hans D... zu Bälow, welcher gegen Amts-Verbot seinen Nachbarn einigen Acker abgepflügt und ihren Wischen zu nahe gemähet, Strafe (1695) 5 Tlr.

Heimliches Fischen. Jürgen Retelstorff aus R., welcher im Rakeburger See heimlich gefischt und, als der Hausfischer ihm darüber besprochen, mit Scheltworten um sich geworfen (1696) 2 Rtlr.

Maßschweinz. Die Brunstorfer, daß sie ohne Amtsbewilligung über 40 Schweine in die Maß genommen, außer dem Fehmegeld bestrafet mit (1689) 2 R. 16 Sch.

Claus M., Bauervogt zu Cassenburg, daß er die von dem Waldgrefen Frz. L. Höltig i. dem Sachsenwalde ertappten holsteinischen Maßschweine, welche er in des Bauervogts Pfandestall einschließen lassen, widergesetzlicher Weise daraus ausgelassen und freigegeben (Jan. 1693) 2 R. 20 Sch.

Heimlicher Dienstaustritt. Lammers B. aus Möhnjen hat seiner Halbschwester Anna Loßen aus des hies. Kornschreibers Dienst außer Zeit heimlich auszutreten und wieder in seinen Dienst zu gehen, beredet, daher er bestrafet (1693) 39 Sch.

[Ähnliche Fälle und Nichtantritt von angenommenem Dienst werden bestraft.]

Kränkungen. Joachim ..., ein Bauer aus Fuhlenhagen, daß er Joachim B.s Frau aus Fuhlenhagen für eine Hure gescholten (26. 6. 1689) 39 Sch.

Hans B. in Grönau, welcher Anna Stolten daselbst ehrenrührig gescholten (1701) 4 Tlr.

Lütke B., welcher Gerstenkorns Frau der Hexerei beschuldigt hat und ins Amt nicht hat kommen wollen 3 Tlr.

Gewalttat. Marten R... in Börnsen, daß er Marie Beneden die Arme und Schulter schwarz und blau geschlagen und sehr übel zugerichtet hat 3 R. 9 Sch.

Hanß P., Bauervogt zu Möhnjen, daß er Joachim D... geschlagen (1689) 1 R. 39 Sch.

Hans Viele, ein Landkramer, daß er im Markte zu Brunstorf Hermann Vachauwen, einen andern Landkramer, in der Rüsterei überfallen und braun und blau geschlagen (17. Dez. 1689) 7 R.

Anna M. aus Wentorf hat Margareten Braunen braun und blau geschlagen. Zur Strafe (1692) 2 R.

Des Waldgrefen zu Grabau Franz Lülß Höltig Knecht Frz. Schm. hat Franz Wohltmann aus Grode auf dem Bergedorfer Wege m. s. Holzart auf den Kopf geschlagen und gefährlich verwundet (18. Nov. 1692) 3 R. 10 Sch.

Der Schäfer in Rittlich, Johann B., welcher Jochim Bötticher seine Tochter daselbst geschlagen 3 Tlr.

Hans R., Franz R. und des Bauervogts zu W o r t h Knecht haben Hehn H. aus Wiershop im Glüsinger Markt 3 Löcher in den Kopf geschlagen. Gedachter Hehn H. hat Unlaß gegeben mit seinem Bruder Bona H. zusammen und hat zuerst geschlagen. Zusammen 5 Tlr.

Tierquälerei. Jacob W. von E s c h e b u r g, daß er Franz Daffauen Pferd ins Leib gestoßen, davon das Pferd gestorben. pauper. 1 R. 39 Sch.

Töpfererde. L a u e n b u r g hatte 1697 elf Töpfer:

Curt Dürkop 24

Hinrich Bruhn 6

Hans Bruhn 8

Christian Ammun 9

Michael Dreves 10

Franz Basedau 10

Hans Peters 12

Matth. Krüger 18

Thies Krüger 1

Christian Krüger 8

Hans Christ. Krüger 15

Die Zahlen geben die Anzahl der Fuder Töpfererde an, die sie mit je 8 Sch. bezahlten, zus. mit 20 Tlr. 8 Sch. Im Jahr vorher kauften sie nur für 8 Tlr. 32 Sch. Erde. Das Amt schrieb als Grund nieder, sie hätten sich alles übrige heimlich geholt. (Das war wohl Brauch gewesen.)

Hans Br., Töpfer, weil derselbe mehr Erde gefahren, als er ins Amt bezahlet (1698). 2 R.

Unzucht. 1691/92. Joachim B. nen Frau zu W e n t o r f hat 12 Wochen nach ihrer Hochzeit ein Kind zur Welt geboren, daher beide Eheleute anstatt der dafür verordneten Sendebrüche als 15 Tlr. die Hälfte bezahlet 7 Rtlr. 24 Sch. Hans Schm. in H a v e k o s t sollte (wegen desselben Vergehens) 7½ Rtlr. zahlen, ist remittieret auf 4 Tlr. Hat er gezahlet 4 R.

1690/91 sind keine Unzuchtsbrüche im Amt Rakeburg; auch

1692/93 sind keine Unzuchtsbrüche, erhoben worden.

Das Amt Lauenburg drückt sich i. d. Regel schärfer aus:

S. Voß hat an Hurenbrüchen gezahlet

9 R.

Das Weibstück ist mit Gefängnis bestraft und hat den Kerel geheiratet (1695 Amt Lauenburg).

Holzbrüche. Amt S c h w a r z e n b e f: 1691—92. Es sind gestohlen 94 E (= Eichen) u. 153 B (= Buchen) mit einem Mehr von 69 Rtlr. gegen das Vorjahr, weil die Untertanen soviel mehr Holz gestohlen 129 Rtlr. 12 Sch. 1692—93 waren gestohlen: 87 E, 97 B. Brüche 186 Rtlr. 14 Sch.

Amt R a k e b u r g (Einzelbeispiele):

1706. Hans L..., Bauervogt zu Bälau, 1 Fuder Selgen gehauen 24 Sch.

Hans B... in Schmilau 1 E, 3 B, 3 Fuder, wegen Unvermögens 12 Handtage.

26. 5. 1696. Holzgericht (für das Amt R a k e b u r g insgesamt).

Es sind angezeigt: 190 E, 429 B, 151 Fuder.

Endgültiges Urteil: Brüche von insges. 243 Tlr. 40 Sch.

Durch Fuhren abverdient 55 Tlr. 4 Sch.

Amtseinnahme 188 Tlr.

1697 können keine Holzbrüche berechnet werden; es findet kein Landgericht statt, sie sollen künftig berechnet werden.

1698—99. Es sind angezeigt: 170 E, 461 B, 196 Fuder.

Endgültiges Urteil: Brüche insgesamt: 479 Rtlr.

Abgang wegen Unvermögens 168 Rtlr.

Amtseinnahme 311 Rtlr.

1699/1700. Die Brüche sind nicht beizutreiben wegen Unvermögens der Untertanen; es soll künftig geschehen.

18. Aug. 1707. Es sind angezeigt: 27 E, 45 B, 180 Fuder.

Vorgeschlagenes Urteil: 102 Handtage u. 128 Tlr. 32 Sch.

Endgültiges Urteil: 56 Handtage u. 92 Tlr. 16 Sch.

1702—03. Einzelne Urteile lauten: „Soll 6 Faden Holz hauen, weil wegen seiner Armut nichts von ihm zu erhalten.“ „Soll 10 Tage dienen mit der Hand oder 5 Faden Holz hauen.“ „Soll zu dieser Strafe noch 6 Faden Holz hauen.“

Ganze Dorfschaften zogen geschlossen aus, um sich Holz zu holen, und wurden insgesamt gebrücht. So hatte 1702 03 die gesamte Dorfschaft in Rühßen 8 Fuder, in Bergrade 3 Fuder, in Berfenthin 6 Fuder Selgen gehauen.

Leibliche Strafen. Wenn wegen Unvermögens u. ä. Gründe die Vergehen mit andern als Geldstrafen gebüßt werden, erscheinen sie nicht im Bruchregister, und auch ist eine Einnahme nicht zu verbuchen. Es heißt z. B.: Keine Einnahme, weil

„am Leibe u. m. Gefängnis gestrafet wegen Unvermögsamkeit.“ (1701/02 Ratzeburg.)

Oder die Mindereinnahme wird folgenderweise begründet:

„Weilen dies Jahr auch unterschiedl. Parteien, so in Zank und Schlägerei geraten, in Ermangelung der Geldmittel und sonst großer Dürftigkeit und Unvermögenheit halber im Gefängnis allhier wie auch in dem Spanischen Mandl und Hofen bestraffet worden.“ (1697 98 Schwarzenbek.)